

S A T Z U N G

des SV 1956 Großkochberg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein (SV) 1956 Großkochberg e.V. Er hat einen Sitz in Uhlstädt-Kirchhasel OT Großkochberg und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
Der Verein führt eine Vereinsfarbe mit folgenden Initialien:
rot-weiß, Sportverein 1956 Großkochberg e.V., Abteilungszeichen, Wappen der Gemeinde
- 4) Der Verein ist Mitglied des Thüringer Landessportbundes und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein pflegt die allseitige Kameradschaft und das gesellige Leben unter allen Mitgliedern und versteht sich als kulturell-sportliches Betätigungsfeld der Gemeinde.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die allseitige Entwicklung des Breitensports,
 - die Festigung der Sportarten, die im Territorium Tradition haben bzw. die entsprechend dem Interesse der Bevölkerung zu entwickeln sind,
 - die qualitative Fortführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes, in der engen Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Betrieben im Territorium,
 - die spezifische Gesundheitserziehung der Bürger
 - **Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens**
 - **die besondere Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.**
 - **Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern**
 - **Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände**
 - **die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften**

§2.1 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Angehörige des Vereins im Alter unter 14 Jahren gelten als Kinder, von 14-21 Jahren als Jugendliche. Schüler, Auszubildende und Studenten gelten als Jugendliche bis maximal zum 27. Lebensjahr.

Bei Kindern und **Jugendliche** unter **16 Jahren** ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenige Verbände, denen der Verein selbst angehört.
- 4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- 5) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 6) Die Mitgliedschaft im Sportverein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens 12. Monate im Rückstand gekommen ist.
- b) bei groben Verstoss gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Thüringer Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- e) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- g) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- h) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- i) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das

- Rechtmittel der
Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von
zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand
zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- j) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - k) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§4 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Leitungen der Abteilungen bzw. Allgemeiner Sportgruppen
- d) Jugendwart - Jugend und Kinderabteilungen

§5 Die Hauptversammlung

A) die ordentliche Hauptversammlung

- 1) Jeweils im ersten oder zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Berufung erfolgt mindestens 1 Woche zuvor durch Veröffentlichung in der Gemeinde. Mitglieder, die auswärts wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - b) Bericht des Vorsitzenden der Revisionskommission,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission.
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen (alle drei Jahren)
- 3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei der Wahl der Organe des Vereins besteht die Möglichkeit
 - offen im Block über die einzelnen Kandidaten
 - oder geheimabzustimmen. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
- 5) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des VereinsBei allen Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied ab 16. Lebensjahr eine Stimme.

B) Die außerordentlichen Hauptversammlungen

Sie finden statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignissen
oder mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im übrigen die

gleichen Vorschriften wie zu A.

C) Niederschrift

- 1) Über die Hauptversammlung sowie über die dort gefassten Beschlüsse fertigt der vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der kommenden Vorstandssitzung durch Beschluss zu bestätigen.
- 3) Jedes Mitglied kann jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der von der Hauptversammlung zu wählender Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Verantwortlicher für Nachwuchs- Breitensport (Jugendwart)
 - f) Mitglieder ohne besondere Aufgaben
- 2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) **Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sozialschwache Personen, können beim Vorstand geminderten Beitrag, beantragen.**
- 2) **Die Beitragspflicht der Kinder, Jugendliche und sozialschwachen Personen wird durch den Vorstand geregelt.**
- 3) **Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres im Voraus an den Verein möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Für Mitglieder die ihren Beitrag bis 31. März des Beitragsjahres nicht gezahlt haben werden schriftliche angemaht. Der Vorstand legt die Mahngebühr fest.**

§ 8 Abteilungen

- 1) Der Verein unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- 2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt wird.
- 3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- 4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 5) Die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 9 Stellung der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so bleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
- 3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes oder Bundesfachausschuss an.
- 4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- 5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand bzw. Vorsitzenden genehmigt werden.
- 6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein diese Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- 7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 10 Auflösung von Abteilungen, Abspaltungen, Zwangsauflösung

- 1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern)
- 2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig lösen.
- 3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- 4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- 5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden Verein anschließt. Diese Voraussetzung hat die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit von der erschienen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG)
- 6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei viertel der

Stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

1. a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
- b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interesse des Vereins und/oder dieser Satzung verstoßen.
- c) Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und dem Gesamtverein.

§ 11 Kassen und Finanzwesen

- 1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- 2) Abteilungen können nach Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Diese unterliegen der Jährlichen Prüfung durch die Revisionskommission.
- 3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- 4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf die bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- 5) Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

§ 12 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

- 1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine Kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt.
 - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

§ 13 Revisionskommission

- 1) Von der Hauptversammlung werden drei Mitglieder für die Revisionskommission gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisionskommissionmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 2) Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Kassen nebst allen Belegen und Büchern mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 14 Rechtsverkehr

- 1) Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Der Verein verliert mit der Eröffnung eines Verfahrens zur Gesamtvollstreckung seine Rechtsfähigkeit. Diese muss im Falle der Überschuldung durch den Vorstand beim Amtsgericht beantragt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind im Falle des Verfahrens zur Gesamtvollstreckung Gesamtschuldner. Reicht das gemeinschaftliche Eigentum zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten nicht aus, sind die Mitglieder verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu erstatten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großkochberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Sache des Sports, zu verwenden hat.
- 4) Für Schäden, die dritten durch das Handeln der Mitglieder des Vereins entstehen, ist der Handelnde nach den Bestimmungen des Zivilrechts persönlich verantwortlich.
- 5) Die Satzung des Sportvereins 1956 Großkochberg tritt mit Wirkung vom **20.03.2015** in Kraft. Damit tritt die Satzung des SV 1956 Großkochberg e.V. vom **01.08.2001** außer Kraft.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 20.03.2015 beschlossen.

Uhlstädt-Kirchhasel, d. 20.03.15

Markus Weitzel
Vorsitzender des SV 1956
Großkochberg e.V.